Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5710

18. 08. 76

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über giftige und gefährliche Abfälle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nationalen Bestimmungen über die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfallstoffe sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich und schaffen somit ungleiche Wettbewerbsbedingungen und wirken sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus; daher müssen die diesbezüglichen Rechtsvorschriften angeglichen werden, wie in Artikel 100 des Vertrages vorgesehen.

Im Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [1]) wird betont, daß zur Überwachung der Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfallstoffe eine gemeinschaftliche Aktion erforderlich ist.

Wesentliches Ziel aller Bestimmungen über die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle müssen der Schutz der menschlichen Gesundheit und die Sicherung der Umwelt gegen die schädlichen Auswirkungen sein, die durch das Sammeln toxischer und gefährlicher Abfälle sowie durch ihre Lagerung und ihr Abladen entstehen.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist eine spezifische Regelung über toxische und gefährliche Abfälle notwendig, die der Besitzer beseitigt oder nach den Bestimmungen der geltenden nationalen Gesetze beseitigen muß; ausgenommen sind radioaktive Abfälle, Abfälle aus der Landwirtschaft und Krankenhäusern, Tierkörper, Sprengstoffe, Abwasser, gasförmige Abfallstoffe und Abfallstoffe, für die besondere Gemeinschaftsvorschriften gelten.

Die Rückgewinnung toxischer und gefährlicher Abfälle und die Verwendung rückgewonnener Materialien sollte gefördert werden, um die natürlichen Versorgungsquellen zu erhalten.

Um einen wirksamen Schutz der Umwelt zu gewährleisten, müssen Vorkehrungen für ein einheitliches Genehmigungssystem für Unternehmen getroffen werden, die ihre eigenen toxischen und gefährlichen Abfälle beseitigen, bzw. für Unternehmen, die die Abfälle anderer Unternehmen beseitigen. Unbefugte Besitzer von toxischen und gefährlichen Abfällen dürfen diese Abfälle nur befugten Unternehmen übergeben.

Der Besitzer toxischer oder gefährlicher Abfälle, der diese durch ein unbefugtes Unternehmen beseitigen läßt, muß für alle einem Dritten durch diese Abfälle verursachten Schäden mit dem Unternehmen solidarisch haften.

Der durch die Einnahmen aus der Verarbeitung der Abfälle nicht gedeckte Teil der Kosten für die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle ist vom Verursacher zu tragen.

Ein System zur Überwachung der Unternehmen, die toxische und gefährliche Abfälle beseitigen, ist zu erstellen; über die beseitigten Abfälle ist in angemessener Weise Buch zu führen und solche Abfälle dürfen nicht ohne Identifizierungsformblatt befördert werden; ferner ist ein Plan über die verschiedenen Maßnahmen zur Abfallbeseitigung aufzustellen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 28

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Zur Koordinierung der Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten einen Lagebericht über die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle ausarbeiten.

Der technische Fortschritt erfordert eine rasche Anpassung der Verzeichnisse der unter diese Richtlinie fallenden toxischen und gefährlichen Abfälle sowie der Identifizierungsformblätter; zur Erleichterung der Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen ist ein Vefahren auszuarbeiten, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

a) „Abfall" alle Stoffe oder Gegenstände, die der Besitzer beseitigt oder nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu beseitigen hat;

b) „Toxische und gefährliche Abfallstoffe" alle Abfälle, die die in Anhang I zu dieser Richtlinie aufgeführten Stoffe oder Materialien enthalten;

c) „Beseitigung":
   — das Einsammeln, Sortieren, Befördern, Behandeln und Vernichten toxischer und gefährlicher Abfallstoffe sowie deren Lagerung und Ablagerung auf dem Boden oder im Boden;
   — die für ihre Wiederverwendung, Rückgewinnung oder Rückführung erforderlichen Umwandlungsvorgänge.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für:

a) Radioaktive Abfälle;

b) Tierkörper und Tierkörperteile und die nachstehenden Abfälle aus der Landwirtschaft: Fäkalstoffe und sonstige in der Landwirtschaft verwendete Stoffe;

c) Explosivstoffe;

d) Krankenhausabfälle;

e) Abwässer, ausgenommen Abfälle in flüsisger Form;

f) in die Atmosphäre abgelassene gasförmige Abfälle;

g) sonstige Abfälle, für die besondere Vorschriften der Gemeinschaft gelten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Rückführung und Verarbeitung von toxischen und gefährlichen Abfallstoffen, die Gewinnung von Rohstoffen und gegebenenfalls von Energie aus diesen Abfällen sowie alle anderen Verfahren zur Wiederverwendung dieser Abfälle zu fördern.

Soweit möglich, sind die Wiederverwendung, die Rückgewinnung oder die Rückführung als vorrangige Methoden für die Behandlung toxischer und gefährlicher Abfälle anzuwenden.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß toxische und gefährliche Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Beschädigung der Umwelt beseitigt werden, insbesondere:
   — ohne Gefahr für Wasser, Luft, Boden und Pflanzen und Tiere;
   — ohne Lärm- oder Geruchsbelästigung zu verursachen;
   — ohne die Landschaft oder Stätten von besonderer Bedeutung zu beeinträchtigen.

2. Die Mitgliedstaaten treffen insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um die ungeordnete Deponie, die unkontrollierte Ableitung oder Ablagerung von toxischen und gefährlichen Abfallstoffen sowie die Übergabe dieser Stoffe an Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen, die nicht gemäß Artikel 7 Abs. 1 zur Beseitigung dieser Stoffe befugt sind, zu untersagen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Um 22/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten errichten oder bezeichnen die Behörden, die in einem bestimmten Gebiet für die Planung, Organisation, Genehmigung und Überwachung der Vorhaben zur Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle verantwortlich sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß:

— toxische und gefährliche Abfälle getrennt von anderen Abfallstoffen und Rückständen eingesammelt, befördert, gelagert und deponiert werden;

— die Behälter für toxische und gefährliche Abfälle angemessene Kennzeichnungen tragen, aus denen Art, Zusammensetzung und Menge der Abfallstoffe ersichtlich sind;

— die toxischen und gefährlichen Abfälle weiterhin identifiziert werden können.

Artikel 7

1. Die Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen, die die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle auf eigene Rechnung und / oder für Dritte durchführen, müssen eine Genehmigung von den zuständigen Behörden einholen.

2. Die unter Absatz 1 genannte Genehmigung erstreckt sich insbesondere auf:

   — Art und Menge der zu behandelnden Abfälle;

   — technische Erfordernisse;

   — zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen;

   — angemessene Kennzeichnung;

   — Verfahren der Beseitigung;

   — die auf Verlangen der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellenden spezifischen Informationen.

3. Die Genehmigungen können für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Sie können Bedingungen und Auflagen enthalten.

Artikel 8

Alle Besitzer von toxischen und gefährlichen Abfällen, denen die Genehmigung gemäß Artikel 7 Abs. 1 nicht erteilt worden ist, stellen diese Abfälle den unter Artikel 7 Abs. 1 genannten Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen zur Verfügung.

Artikel 9

Alle Besitzer solcher Abfälle, die diese Stoffe an Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen liefern, die keine Genehmigung im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 besitzen, haften gemeinsam mit diesen für jeden Schaden, der einem Dritten durch diesen Abfall entsteht.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden tragen dafür Sorge, daß die in Artikel 7 Abs. 1 genannten Anlagen, Einrichtungen und Unternehmen, – vorbehaltlich ihrer Kapazität zur Abfallbeseitigung und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 – Abfallstoffe nicht aufgrund ihrer Herkunft diskriminierend behandeln.

Artikel 11

Gemäß dem Verursacherprinzip entfallen die Kosten für die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle abzüglich irgendwelcher Einnahmen aus der Abfallbehandlung auf:

— den Besitzer, der Abfälle in einer Anlage, Einrichtung oder einem Unternehmen im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 behandeln läßt;

— und / oder die früheren Besitzer oder Hersteller des Erzeugnisses, aus dem der Abfall entstanden ist.

Artikel 12

1. Die zuständigen Behörden haben Sonderpläne für die Beseitigung der toxischen und gefährlichen Abfallstoffe zu erstellen und fortzuschreiben. Diese Pläne erstrecken sich insbesondere auf:

   — spezialisierte Aufbereitungszentren;

   — technische Erfordernisse;

   — Art und Menge der zu beseitigenden Abfallstoffe;

   — die zur Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle berechtigten Personen;

   — die Verfahren der Beseitigung.

   Die Pläne können außerdem die geschätzten Kosten für die Beseitigung vorsehen.

2. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Pläne und teilen sie der Kommission mit.

3. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft führen eine vergleichende Untersuchung der Pläne durch, um auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene ein Höchstmaß an Koordinierung zu gewährleisten, vor allem im Hinblick auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Pläne.

Artikel 13

In dringenden Fällen oder bei großer Gefahr können die zuständigen Behörden – nachdem sie den Besitzer so weit möglich benachrichtigt haben — die Verlagerung der toxischen und gefährlichen Abfallstoffe, die eine Gefahr für die Bevölkerung oder die Umwelt darstellen können, an einen von diesen Behörden bestimmten Ort und gegebenenfalls die Behandlung der Stoffe an diesem Ort veranlassen.

Artikel 14

1. Alle Personen, die toxische oder gefährliche Abfallstoffe erzeugen, besitzen und / oder beseitigen, sind gehalten:

   — ein Nachweisbuch zu führen, das Angaben über die Art, die technischen Merkmale, die Menge, die Beschaffenheit, die Herkunft und den Aufbewahrungsort dieser Abfallstoffe sowie die Zeitpunkte der Übernahme und Übergabe enthält;

   — diese Informationen auf Verlangen den zuständigen Behörden zugänglich zu machen.

2. Wird toxischer oder gefährlicher Abfall im Zuge der Beseitigung befördert, so ist das in Anhang II aufgeführte Kennzeichnungsblatt erforderlich.

3. Belege über die Beseitigung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 15

1. Jeder Erzeuger, Besitzer und / oder Beseitiger von toxischen und gefährlichen Abfallstoffen unterliegt jederzeit der Kontrolle und Überwachung durch die zuständigen Behörden, damit diese sich vergewissern können, daß die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen sowie die Genehmigungsbedingungen tatsächlich eingehalten werden.

2. Die betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen gewähren den Vertretern der zuständigen Behörden freien Zutritt, damit diese alle Prüfungen, Kontrollen, Probenahmen und Befragungen durchführen und alle Angaben über die Abfallstoffe einholen können, die sie zur Erfüllung ihrer Angaben für erforderlich halten und die zur Beseitigung der Abfallstoffe notwendig sind.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten erstellen alle drei Jahre, erstmals 18 Monate nach der Bekanntmachung dieser Richtlinie, einen Bericht über die Beseitigung von toxischen und gefährlichen Abfallstoffen in ihrem Land und übermitteln ihn der Kommission. Die Kommission leitet diesen Bericht den übrigen Mitgliedstaaten zu.

2. Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 17

Die Anhänge sind Bestandteile dieser Richtlinie.

Artikel 18

1. Die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem in Artikel 20 festgelegten Verfahren vorgenommen.

2. Die Anpassung von Anhang I an den technischen Fortschritt erfolgt unter Berücksichtigung der unmittelbaren und langfristigen Gefahren anderer Abfälle für Mensch und Umwelt, wegen ihrer Toxizität, Verweilzeit in der Natur, ihre bioakkumulativen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und / oder ihrer Menge.

Artikel 19

1. Ein Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt (nachstehend „Ausschuß" genannt) wird hiermit eingesetzt. Er umfaßt Vertreter der Mitgliedstaaten; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

2. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 20

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

   b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Entschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten erlassen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntmachung und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 23

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

A. Toxische und gefährliche Stoffe oder Materialien:

Arsen und seine Verbindungen
Quecksilber und seine Verbindungen
Kadmium und seine Verbindungen
Thallium und seine Verbindungen
Beryllium und seine Verbindungen
Chrom (Cr VI)
Blei und seine Verbindungen
Antimon und seine Verbindungen
Phenole
Cyanide, jedoch ausschließlich Ferro- und Ferricyanide
Isocyanate
Organische Halogenverbindungen, jedoch ausschließlich inerter polymerischer Materialien und sonstiger Stoffe, die an anderer Stelle der Liste vorliegenden Richtlinie bzw. von anderen Richtlinien erfaßt werden
Gechlorte Lösungsstoffe
Aromatische Lösungsstoffe
Biozide und phyto-pharmazeutische Stoffe
Teerhaltige Materialien
Abfälle aus der pharmazeutischen Industrie
Peroxide, Chlorate und Azide
Äther
Labormaterialien.

B. Die nachstehenden Stoffe oder Materialien sind jedoch nicht eingeschlossen, soweit sie nicht durch Substanzen oder Stoffe der Liste A verunreinigt sind:

Gestein wie Basalt, Kies, Marmor, Mergel, Schiefer, Anhydride;
Bodenarten, z. B. Sand, Lehm;
Keramisches Material, z. B. Ton, Porzellan, Ziegel;
Emailwaren;
Glaserzeugnisse;
Pflanzliche Stoffe oder pflanzliche Erzeugnisse, z. B. Gras, Stroh, Holz, Laub, Gemüse, Früchte;
Baumaterial und Schrott;
Papier und Pappe.

Anhang II

Identifizierungsformblatt

1. Art des Abfalls	2. Zusammensetzung	3. Volumen m^3	4. Masse Tonnen

5. Name und Anschrift des Erzeugers des Abfalls	6. Name und Anschrift der einzelnen Besitzer (einschließlich Transporteure)	7. Name und Anschrift des endgültigen Beseitigers des Abfalls.

Finanzbogen

Anlage zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche und toxische Abfallstoffe"

1. Stelle im Haushaltsplan: Artikel 251

2. Bezeichnung des Vorhabens: Ausschüsse

3. Rechtsgrundlage: Vorschlag wird zur Zeit in den Dienststellen ausgearbeitet.

4. Beschreibung, Ziele und Begründung des Vorhabens:

   Gegenstand dieses Richtlinienvorschlags ist die Einrichtung eines Kontrollsystems durch die Mitgliedstaaten nach bestimmten Modalitäten; durch diese Kontrollen soll sichergestellt werden, daß die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfallstoffe ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erfolgt. Die Richtlinie legt den Grundsatz fest, wonach die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfallstoffe der Genehmigung von Seiten der zuständigen nationalen Behörden bedarf. Der Begriff „toxische und gefährliche Abfallstoffe" wird definiert; eine Liste besonders schädlicher Stoffe ist der Richtlinie beigefügt (Anhang I). Es wird auch ein Kennzeichnungsblatt für toxische Abfallstoffe festgelegt. Damit diese beiden Anhänge jeweils dem technischen Fortschritt angepaßt werden können, sieht die Richtlinie die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses vor.

5. Mittel Jahr 1977

   Artikel 251 – Sitzungen des Ausschusses

   Sitzungen: 3

   Teilnehmer: 19

   (2 Regierungssachverständige je Mitgliedsland, 1 Vertreter der Kommission)

Kosten:	(115 200 × 3)	+ 8,9 v. H.	= 376 257 FB
	(2 Reg. Sachv. je Land)	(vorzusehende Inflationsrate)	
			= 7 525 RE

6. In künftige Haushaltspläne einzusetzende Mittel:

   Es handelt sich um ein ständiges Vorhaben.

   In künftigen Haushaltsplänen sind daher den Vorausschätzungen für 1977 entsprechende jährliche Mittel vorzusehen.

Erläuterungen

A. Einleitung

1. Diese Richtlinie wird im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [1]) vorgelegt; aufgrund dieser Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten gemäß bestimmten Grundsätzen und Verfahren ein System der Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen erstellen, mit denen gewährleistet werden soll, daß toxische und gefährliche Abfälle ohne Gefährdung der Gesundheit des Menschen und ohne Beeinträchtigung der Umwelt beseitigt werden.

2. In seiner Erklärung vom 22. November 1973 über das obengenannte Aktionsprogramm bestätigte der Rat, daß die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle eines der größten Probleme für die Gemeinschaft ist, das eine überregionale und gegebenenfalls sogar eine grenzüberschreitende Lösung erfordert.

„Auch im Falle örtlich beschränkter, nicht überregionaler Schäden können Gemeinschaftsaktionen dann erforderlich werden, wenn die Beseitigung oder Wiederverwendung von Abfällen von wirtschaftlichen Mitteln abhängt. Sofern die hierfür angenommenen Lösungen zu Unterschieden in den Produktions- und Vertriebsbedingungen für bestimmte Güter führen, können sich diese Unterschiede auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und auf den internationalen Handel auswirken." [2])

3. Die Rahmenrichtlinie über Abfälle vom 15. Juli 1975 [3]), in der gemäß den Grundsätzen des Aktionsprogramms die fundamentalen Bestimmungen über die Beseitigung und Wiedergewinnung von Abfall festgelegt sind, läßt bestimmte Ausnahmen zu. So ist u. a. die Möglichkeit vorgesehen, spezifische Gemeinschaftsvorschriften anzunehmen, sofern die Art und die Merkmale bestimmter Abfallkategorien dies erforderlich machen. Außerdem hat der Rat eine spezifische Richtlinie über Altöl verabschiedet [4]).

4. Der vorliegende Vorschlag stellt daher eine spezifische Durchführung des Aktionsprogramms dar und fällt in den Rahmen der allgemeinen Richtlinie über Abfälle. Gemäß den darin festgelegten Leitlinien und Grundsätzen werden im vorliegenden Vorschlag verschiedene Probleme behandelt, die sich im Zusammenhang mit den Vorhaben der Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle stellen.

5. Der Vorschlag ist das Ergebnis der Arbeiten, die die Kommission mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe nationaler Sachverständiger und einer Untergruppe wissenschaftlicher Sachverständiger über toxische und gefährliche Abfälle durchgeführt hat.

B. Überblick über die Rechtslage

1. Gemäß der Vereinbarung über die Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die etwaige Harmonisierung von Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft [5]) wurden der Kommission drei Rechtsmaßnahmen betreffend die Beseitigung von Abfällen im allgemeinen und von toxischen und gefährlichen Abfällen im besonderen mitgeteilt.

2. Am 8. November 1973 hat die belgische Regierung der Kommission den Wortlaut eines Gesetzentwurfs über toxische Abfälle übersandt (loi sur les déchets toxiques). Am 11. Februar 1974 wurde der Kommission der Entwurf eines französischen Gesetzes über die Abfallbeseitigung und -wiedergewinnung mitgeteilt (loi relative à l'élimination des déchets et à la récupération des matériaux), und am 31. Oktober 1975 wurde ihr der Entwurf eines niederländischen Gesetzes über chemische Abfälle und Altöle mitgeteilt (Regelen inzake chemische afvalstoffen en afgewerkte olie – wet chemische afvalstoffen).

Das belgische Gesetz trat am 22. Juli 1974 in Kraft, das französische am 15. Juli 1975. Die niederländische Gesetzesvorlage ist im Februar 1976 vom Parlament verabschiedet worden.

3. In den übrigen Mitgliedstaaten gelten für die Beseitigung toxischer Abfälle entweder die allgemeinen Bestimmungen zur Überwachung der Verunreinigung (Dänemark und Vereinigtes Königreich) oder allgemeine Abfallüberwachungsgesetze (Deutschland und Italien). In einigen Mitgliedstaaten schließlich (Irland und Luxemburg) gibt es praktisch keine diesbezügliche Gesetzgebung.

4. Schließlich ist zu erwähnen, daß in mehreren Mitgliedstaaten besondere Bestimmungen über die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle ausgearbeitet oder in Erwägung gezogen werden, obgleich bis zu ihrem Inkrafttreten noch einige Zeit verstreichen wird.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973, S. 28 und 29

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 39/41

[4]) Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 23

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 9 vom 15. März 1973, S. 1/2

5. Wie wir gesehen haben, gibt es in einigen Mitgliedstaaten Gesetze über die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle. Der Umfang dieser Gesetze, ihr Geltungsbereich (Sammeln, Transport, Lagerung und Behandlung usw.), die Form und die Aufgaben der verschiedenen Überwachungsorganisationen, die Finanzierungssysteme und die Strafen für Verstöße weichen jedoch in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander ab.

6. Das obenerwähnte *belgische Gesetz* enthält keine vollständige Definition des Begriffs „toxische Abfälle", sondern es erstreckt sich auf unbenutzte oder unbenutzbare Erzeugnisse und Abfälle aus industriellen, kommerziellen, handwerklichen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten, sofern sich diese Erzeugnisse für den Menschen oder die Umwelt als schädlich erweisen können. Auf diese Weise kann u. a. Haushaltsmüll von den Bestimmungen ausgenommen werden.

Eine ausführliche Liste toxischer Abfälle wurde mit Königlichem Erlaß vom 9. Februar 1976 erstellt (Arrêté royal portant règlement général sur les déchets toxiques).

Unter dem Gesetz vom 22. Juli 1974 ist die unkontrollierte Ablagerung toxischer Abfälle verboten, und eine Anzahl von Unternehmungen, – z. B. Verkaufsangebote, Verkauf, Erwerb, Übertragung, Lagerung, Zerstörung, Verarbeitung, Neutralisierung und Beseitigung toxischer Abfälle –, wird im Wege über ein Genehmigungssystem überwacht. Die Beförderung, Einfuhr, Ausfuhr und der Transit toxischer Abfälle sollen durch königliche Erlasse geregelt werden.

Das Gesetz überträgt den Provinzgouverneuren und Gemeindebürgermeistern weitgehende Befugnisse, mit denen verhindert werden soll, daß toxische Abfälle die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und der Öffentlichkeit beeinträchtigen.

Grundsätzlich trägt der Erzeuger toxischer Abfälle die Kosten für die Beseitigungsvorhaben. Der Erzeuger haftet auch für jeglichen Schaden, der durch den Abfall verursacht werden kann.

7. In *Dänemark* enthält das Gesetz über den Umweltschutz (Lov. Nr. 372 vom 13. Juni 1973) allgemeine Bestimmungen über die Lagerung, Behandlung und Beseitigung von Abfall, diese Bestimmungen gelten auch für toxische und gefährliche Abfälle. Die Behandlung und die Beseitigung von Abfällen werden definiert als „Tätigkeiten, die eine übermäßige Verunreinigung verursachen können": für die Benutzung von Land für diese Zwecke ist daher nach diesem Gesetz die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

Weitere Bestimmungen über toxische Abfälle sind im Gesetz über die Erhaltung der Natur enthalten; darin ist u. a. festgelegt, daß die Standorte für die Lagerung von Abfall von einem Ausschuß über die Erhaltung der Natur genehmigt werden müssen.

In einigen Bestimmungen des Gesetzes über die Beseitigung und Behandlung von Altöl und Chemikalien (Lov. Nr. 178 vom 24. Mai 1972) werden besondere Aspekte des Problems des toxischen Abfalls behandelt. Gemäß diesem Gesetz kann der Umweltminister Vorschriften für die Lagerung, den Transport und die Beseitigung von (toxischen oder nicht toxischen) Abfallerzeugnissen, die infolge der Verwendung von Mineralölen und Chemikalien anfallen, erlassen bzw. die Erzeuger von Altöl oder chemischen Abfällen verpflichten, zu gewährleisten, daß der Abfall ohne Gefährdung des Menschen oder der Umwelt beseitigt wird.

8. In *Frankreich* enthält das oben genannte Gesetz vom 15. Juli 1975 Bestimmungen für die Vorhaben der Beseitigung und Wiedergewinnung von Abfall. Darin ist unter anderem festgelegt, daß der Erzeuger oder Besitzer von für den Menschen oder die Umgebung besonders schädlichem Abfall diesen Abfall an ein Unternehmen übergeben muß, das zur Beseitigung befugt ist.

Das mit Gesetz vom 19. Dezember 1917 über die Standortgebung gefährlicher, ungesunder und unbequemer Unternehmen (loi relative aux établissements dangereux, insalubres ou incommodes) eingeführte System gilt für bestimmte Arten von Fabriken, Betrieben usw. und ist auf bestimmte Kategorien von Abfall und auf bestimmte Klassen von Deponien anwendbar.

Unternehmen, die gefährliche, unhygienische, schädliche oder geräuschvolle Tätigkeiten ausüben, werden je nach der Art der verursachten Störung in drei Kategorien unterteilt. Die Unternehmen der ersten Kategorie dürfen nicht in der Nähe menschlicher Wohngebiete angesiedelt werden. Der Präfekt erteilt die Genehmigung und legt auch die Entfernungen fest, aber über die Frage der Entfernung entscheidet der Richter. Die Unternehmen der zweiten Kategorie erhalten eine Betriebsgenehmigung nur unter der Voraussetzung, daß besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren und Belästigungen getroffen werden. Für die Unternehmen der Kategorie III schließlich gelten nur allgemeine Bestimmungen, die zum Schutz der unmittelbaren Umgebung und im Interesse der öffentlichen Gesundheit erlassen werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, aber das Vorhaben muß vorher mitgeteilt werden.

9. Die Beseitigung von Abfall ist in der gesamten *Bundesrepublik* durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen vom 7. Juni 1972 geregelt. Dieses Gesetz wird im einzelnen von den Ländern ergänzt und durchgeführt.

Das Gesetz besagt, daß bei der Beseitigung von Abfällen die Interessen der Öffentlichkeit gewahrt werden müssen, insbesondere hinsichtlich:

— Gefahren für die Gesundheit und das Wohlergehen des Menschen;

— Gefahren für Haustiere und freilebende Tiere;
— schädliche Auswirkungen auf Wasser, Boden und Nutzpflanzen;
— schädliche Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Luftverschmutzung oder infolge des Lärms;
— schädliche Auswirkungen auf die Natur, die Landwirtschaft und die Siedlungsgebiete;
— Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Die Errichtung und der Betrieb stationärer Anlagen zur Abfallbeseitigung unterliegen einer amtlichen Genehmigung. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf Reklame für die Pläne, die Beurteilung der Pläne, und die endgültige Zustimmung. Die Genehmigung wird nicht erteilt, falls diese Pläne den Abfallbeseitigungsplänen der einzelnen Länder zuwiderlaufen. Die Genehmigung wird außerdem verweigert wenn:

— das Wohlergehen der Öffentlichkeit beeinträchtigt würde;
— eine Verletzung der Rechte dritter Personen nicht verhindert oder nicht angemessen kompensiert werden kann;
— die Genehmigung den sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts zuwiderlaufen würde.

10. In *Italien* wurde 1941 ein Gesetz über die Lagerung, den Transport und die Beseitigung von Abfall aus öffentlichen Plätzen, Wohngebäuden und Büros erlassen (Legge Nr. 366 vom 21. März 1941). Es handelt sich dabei um eine Kriegszeitmaßnahme, mit der versucht werden sollte, Stoffe und Materialien wiederzugewinnen und zu verarbeiten. 1971 berichtete ein parlamentarischer Ökologie-Ausschuß, daß dieses Gesetz kaum noch angewandt wird. Die Überwachung der Behandlung und der Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle scheint in erster Linie bei den Regionalbehörden zu liegen.

11. Sobald das obengenannte Gesetz über chemische Abfälle und Altöl – wobei in diesem Zusammenhang nur die Bestimmungen über chemische Abfälle von Belang sind – in den *Niederlanden* in Kraft tritt, wird der zuständige Minister befugt sein, zu befinden, daß die Besitzer von chemischen Abfällen:

— verpflichtet sind, die Abfälle am Erzeugungsort zu behandeln, zu verarbeiten oder zu zerstören;
— oder – in bestimmten Fällen – nicht berechtigt sind, diesen Abfall für einen längeren Zeitraum als im Erlaß des Ministers angegeben, zu behalten.

Nach diesem Gesetz ist es außerdem untersagt, chemische Abfälle an einen Dritten zu übertragen, sofern dieser nicht berechtigt ist, solche Stoffe gemäß einer Genehmigung zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu zerstören.

Ferner ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß weitere Gesetzestexte (Abfallgesetz, Gesetz über die Verbrennung, Gesetz über Kernenergie und Gesetz über Pestizide) für das Problem der toxischen und gefährlichen Abfälle Geltung haben.

12. Im *Vereinigten Königreich* wird, sobald es ausgeführt wird, das wichtigste Gesetz über die Behandlung und die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle der „Control of Pollution Act 1974" sein (Gesetz über die Eindämmung der Verschmutzung), mit dem der „Deposit of Poisonous Waste Act" von 1972 aufgehoben wird. Dies ist jedoch ein allmählicher Prozeß, der davon abhängt, daß der „Control of Polluction Act" voll ausgeführt wird. Bisher sind nur wenige Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft; der Zeitplan für die Inkraftsetzung der rechtlichen Bestimmungen wird derzeit erwogen.

Teil I dieses Gesetzes bezieht sich generell auf die Ablagerung von Abfällen an Land. Der Staatssekretär wird mit diesem Gesetz beauftragt, diejenigen Abfälle als „Sonderabfälle" zu identifizieren, die er als besonders gefährlich oder schwierig zu handhaben oder zu beseitigen hält.

Ferner ist der Staatssekretär befugt, zusätzliche Kontrollen der Beseitigung dieser Sonderabfälle sowie des Genehmigungsverfahrens der Ablagerungsorte aufzuerlegen. Diese Kontrollen bestehen in der Registrierung der Erzeuger von Sonderabfällen, der Benachrichtigung der Ortsbehörden und der Wasserbehörden über die Bewegungen solcher Abfälle im Rahmen der Beseitigung und – für die meisten toxischen Substanzen – in der Genehmigung der Beseitigungsverfahren durch die Ortsbehörden.

Die Umweltbehörde arbeitet Verhaltenskodizes für eine Reihe von toxischen Abfällen aus. Auf diese Kodizes sollen sich die Ortsbehörden stützen, wenn sie über die Bedingungen befinden, unter denen Standortgenehmigungen und Beseitigungsgenehmigungen erteilt werden können.

13. In *Irland und Luxemburg* gibt es kein umfassendes Gesetz über die Behandlung oder Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle, obgleich einige Gesetze über die Abfallbeseitigung im allgemeinen bestehen.

14. In einigen Fällen besteht also eine nationale Gesetzgebung für die Beseitigung von Abfall, in den meisten Fällen gibt es jedoch keine umfassende Gesetzgebung über die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle. Sofern nationale Vorschriften bestehen, die einen Einfluß auf toxische Abfälle haben, unterscheiden sie sich in ihrem Geltungsbereich. Die Unterschiede in den Bestimmungen, die bereits in den verschiedenen Mitgliedstaaten anwendbar oder in Vorbereitung sind, könnten ungleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, vor allem da die Bürger einiger Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen der Beseitigung ihrer toxischen

und gefährlichen Abfälle einhalten müssen, und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes könnte unmittelbar beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung derartiger Verzerrungen ist daher die Lösung der Annäherung der Rechtsvorschriften angezeigt; diese Richtlinie stützt sich auf Artikel 100 des Vertrags von Rom.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 100 müssen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß angehört werden.

C. Kommentare zur Richtlinie

1. Im Rahmen der vorliegenden Vorschläge soll ein gemeinsamer Aktionsbereich festgelegt werden, innerhalb dessen Grenzen die Vorschriften für die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle gelten. Die Begriffe „toxischer und gefährlicher Abfälle" und „Beseitigung" sind definiert, und den Mitgliedstaaten werden Verpflichtungen auferlegt, um zu gewährleisten, daß die Vorhaben der Beseitigung ohne Gefährdung der Gesundheit des Menschen und ohne Beschädigung der Umwelt ausgeführt werden.

Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Wiederverwendung und die Verarbeitung von toxischen Abfällen sowie die Extraktion von Rohstoffen und möglicherweise von Energie aus diesen Rohstoffen zu fördern.

2. Die in diesem Vorschlag enthaltene Aufstellung toxischer und gefährlicher Stoffe ist das Ergebnis von Vorstudien, die die Kommission in Zusammenarbeit mit nationalen Sachverständigen durchgeführt hat. Die Liste kann von einem Ad-hoc-Ausschuß, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt, an den technischen Fortschritt angepaßt werden.

3. In der Richtlinie ist festgelegt, daß toxische und gefährliche Abfälle nur von Anlagen, Einrichtungen oder Unternehmen beseitigt werden dürfen, die von den zuständigen nationalen Behörden ermächtigt sind, diese Beseitigung auf eigene Rechnung und / oder für dritte Parteien durchzuführen.

Außerdem ist festgelegt, daß ein Besitzer von toxischen Abfällen, dem eine solche Genehmigung nicht erteilt worden ist, den Abfall einer zur Beseitigung befugten Anlage übergeben muß.

4. Um eine maximale Koordinierung auf nationaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten, sollen Sonderpläne für die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle erstellt und von den zuständigen nationalen Behörden fortgeschrieben werden. Die Mitgliedstaaten werden diese Pläne der Kommission unterbreiten und alle drei Jahre einen Situationsbericht über die Beseitigung toxischer und gefährlicher Abfälle in ihren Ländern ausarbeiten.

5. Die Rolle der Kommission bei der Durchführung dieser Richtlinie könnte die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes für die Beseitigung besonderer toxischer und gefährlicher Abfälle umfassen. Außerdem wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre über die Durchführung dieser Richtlinie Bericht erstatten.